

**LEADER und CLLD in der Förderperiode 2021 – 2027**

**ENTWURF**

**EFRE-Förderbereich**

**Management, Sensibilisierung und Betreiben einer LAG**

Stand: 31. März 2022

**Inhalt**

1. Zuwendungszweck .....	1
2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung .....	1
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	4

**1. Zuwendungszweck**

- Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und den §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Ausgaben sowie für die Sensibilisierung der Strategie.

**2. Förderschwerpunkte / Gegenstand der Förderung**

- Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.
- Zu den Aufgaben des LAG-Managements im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie gehören insbesondere:
  - a) Unterstützung der Organisation der Lokalen Aktionsgruppe und ihrer Gremien nach den Vorgaben des Landes und der Europäischen Union und die Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen und weiterer Veranstaltungen,
  - b) Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Lokale Aktionsgruppe,
  - c) Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potential haben, dass daraus

*Wichtiger Hinweis: Bei diesem Orientierungspapier handelt es sich um einen vorläufigen, noch nicht abschließenden Entwurf, der zunächst nur den Interessengruppen zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie dienen soll.*

eine Projektidee wird, die ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie betrifft (vom Bedarf zur Projektidee),

- d) Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF+ Fonds zur gezielten und ausgewogenen Umsetzung der Handlungsfelder der Lokalen Entwicklungsstrategie auch unter Einbeziehung der Bewilligungsstellen (von der Projektidee zum Projekt),
- e) Aktivierung der Regionen, Gebiete und Akteursgruppen innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe, von denen keine oder nur wenig Beteiligung an der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu verzeichnen ist,
- f) Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe bei der Vorbereitung der Projektauswahl mittels aussagekräftiger Unterlagen und bei der Entscheidung zur Höhe der Förderung bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie sowie beim Erstellen von Prioritäten unter Beachtung der formellen Vorschriften zur Vermeidung eines möglichen Interessenkonfliktes auf Ebene des Managements,
- g) Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD- und Kooperationsvorhaben bei den zuständigen Bewilligungsstellen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen beim Erstantrag, Änderungsantrag, Zahlungsantrag bzw. der Erstellung des Verwendungsnachweises und somit Begleitung bzw. Sicherung der Prozessqualität in den Förderverfahren zu den Vorhaben insgesamt durch eine laufende Kommunikation mit der Lokalen Aktionsgruppe, den Vorhabenträgern und den Bewilligungsstellen in den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Vorhaben
- h) Durchführung von Evaluierungen (Zwischenevaluierung und Abschlussevaluierung) zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (den Zeitpunkt und die Anforderungen an die Evaluierungen regelt das Ministerium der Finanzen) und Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe beim Erkennen des Bedarfes einer Aktualisierung oder Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie einschließlich Durchführung der Änderung,
- i) Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements innerhalb der Lokalen Aktionsgruppe sowie bei Projekten nach dieser Richtlinie, bei denen die Lokale Aktionsgruppe selbst Zuwendungsempfänger ist (Entwicklungs- und Projektmanagement),
- j) Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte,
- k) Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Trägern der Managements, den Landkreisen, kreisfreien Städten, den Bewilligungsstellen und weiteren lokalen Akteuren bei der integrierten Entwicklung der Region einschließlich der Prozesssteuerung, Moderation und Förderung der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- l) aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk, insbesondere im Arbeitskreis der LAG-Managements in Sachsen-Anhalt,

- m) Organisation der Schulung einschließlich der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und interessierten Bürgern
  - n) Unterstützung der inhaltlichen Bearbeitung und Betreuung der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, so dass auf dem jeweiligen aktuellen Prozessstand der Lokalen Entwicklungsstrategie angepasste Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind,
  - o) Sensibilisierung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit.
- Ein LAG-Management hat ein Gebiet von mehr als 30 000 Einwohnern zu betreuen.
  - Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des LAG-Managements hat das Management mindestens aus zwei Personen (2 Vollzeitäquivalente) zu bestehen, einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten.
  - Werden die Leistungen des Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Anstelle eines Dienstleistungsauftrages für Leistungen des Managements kann auch Personal beim Projektträger angestellt werden. Die Leistungen der Vollzeitäquivalente für das LAG-Management sind entweder vollständig als Dienstleistungsauftrag zu vergeben oder gesamt durch Personalanstellung zu erbringen.
  - Das Management muss über entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen. Eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet sind aktenkundig nachzuweisen. Dazu gehören u. a. eine Qualifikation zur administrativen Verwaltung von Vorhaben, spezielle Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten für Sensibilisierung, Aktivierung und Steuerung regionaler Prozesse.
  - Werden die Leistungen des Managements als Dienstleistungsauftrag vergeben, hat der Nachweis zu erfolgen, dass beim Dienstleister die vorgeschriebenen personellen Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe vorhanden sind.
  - Das LAG-Management ist nach § 106 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 7. 2021 (BGBl. I S. 3274) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 (VgV) der Vergabeverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union vorerst für vier Jahre mit der Option einer Verlängerung bis 31.12.2028 auszuschreiben. Im Fall der Personalanstellung ist das LAG-Management befristet bis maximal zum 31.12.2028 anzustellen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungsempfänger können die Lokale Aktionsgruppe als juristische Personen des privaten Rechts als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Zweckverbände als Mitglied einer Lokalen Aktionsgruppe) sein.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung | Anteilfinanzierung | Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Ein Management, das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe und die Sensibilisierung können für eine Lokale Aktionsgruppen mit bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst höchstens vier Jahre und kann auf Antrag bis zum 31.12.2028 verlängert werden.
- Die für die laufenden Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppe, das Management und die Sensibilisierung gewährte Förderung gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 darf 25 v. H. der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- Die jährliche Förderung beträgt maximal:

	Jährliche zuwendungsfähige Ausgaben mit MwSt. in Euro	Zuschuss in v. H.
a) Managementausgaben		
aa) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für insgesamt 2 Vollzeitäquivalente (Mindestansatz)	bis zu 175 000	90
bb) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für 2,5 Vollzeitäquivalente (Wahlrecht für Lokale Aktionsgruppen mit mehr als 70.000 Einwohnern)	bis zu 225 000	90
cc) Managementförderung für eine Lokale Aktionsgruppe je Vergabe an ein Unternehmen für 3,0 Vollzeitäquivalente (Wahlrecht für Lokale Aktionsgruppen mit mehr als 100.000 Einwohnern)	bis zu 270 000	90
b) Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe	bis zu 2.000	90

- Ein Antrag auf Förderung der Managementausgaben für mehr als zwei Vollzeitäquivalente ist zu begründen. Gründe können zum Beispiel in dem Budget und der hohen Komplexität der Lokalen Entwicklungsstrategie bestehen.
- Für Maßnahmen zur Sensibilisierung wird jeder LAG ein finanzieller Orientierungsrahmen in Höhe von 120.000 Euro (zuwendungsfähige Ausgaben) für die Jahre bis zum 31.12.2028 zur Verfügung gestellt. Für diesen Orientierungsrahmen besteht keine jährliche Begrenzung.

- Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben (Sachausgaben, Personalausgaben, anteilige Gemeinausgaben), die zur Vorhabendurchführung erforderlich und unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes notwendig sind.
- Die Abrechnung der Ausgaben, ohne die Managementausgaben durch Personalanstellung, erfolgt durch eine detaillierte Darstellung und Geltendmachung der tatsächlich angefallenen, vorhabenbezogenen und nachgewiesenen Ausgaben:
  - Managementausgaben (qualifizierter Manager und Verwaltungsassistent) durch Dienstleistung Dritter (Entgelte für Fremdleistungen). Damit sind alle Ausgaben des beauftragten Dienstleisters, die mit dem Vorhaben zusammenhängen, abgedeckt (z. B. Personal-, Betriebs-, Material- und Sachausgaben).
  - Ausgaben für das Betreiben einer Lokalen Aktionsgruppe
    - a) Kosten für Eintragungen, Registraturen (z. B. Vereinsregister) und Notarkosten
    - b) Kosten für die Steuerberatung der Lokalen Aktionsgruppe in der Rechtsform der juristischen Person, Kosten zur Erstellung der Steuererklärungen für die Lokale Aktionsgruppe und Kosten aus der steuerlichen Vertretung zur Klärung von Sachverhalten mit dem zuständigen Finanzamt
    - c) Beiträge zu Versicherungen (z. B. Haftpflicht)
    - d) Ausgaben für Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe (z. B. Raummiete)
  - Ausgaben für die Sensibilisierung
    - a) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Kosten zum Betreiben der Homepage der Lokalen Aktionsgruppe, Publikationen, Werbeartikel, Presseveröffentlichungen, Stand- oder Banner-Displays, Standgebühren bei Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehbeiträge sowie Imagefilme),
    - b) Fortbildung von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und anderen interessierten Bürgern (z. B. Honorare für Referenten, Raummiete, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten der Teilnehmer auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes), wenn für die konkrete Fortbildung die Zustimmung der Lokalen Aktionsgruppe vorliegt (Beschluss),
    - c) Sensibilisierung von Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe durch regionalen und überregionalen Austausch mit LEADER/CLLD-Regionen,
    - d) Reisekosten für Mitglieder des Vorstandes der Lokalen Aktionsgruppe für Wegstrecken (ab 50 Kilometer einfache Strecke), Übernachtungsausgaben und Teilnahmegebühren für zentrale Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit LEADER und CLLD auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. 5. 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 2. 2013 (BGBl. I S. 285), in Verbindung mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt,

e) Mitgliedschaftsbeiträge im LEADER-Netzwerk (Land Sachsen-Anhalt, Bund und Europäische Union).

- Die Abrechnung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Managements erfolgt im Fall der Anstellung von Personal durch standardisierte Einheitskosten oder Pauschalsätze im Sinn von Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

Personalausgaben für vorhabenbezogenes Personal beim Zuwendungsempfänger werden gefördert, wenn diese dem Vorhaben direkt zuzuordnen sind. Ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal.

Die Bemessung auf der Basis von zuwendungsfähigen Personalausgaben erfolgt nur anhand standardisierter Einheitskostensätze (hier keine Angabe der Kostensätze, weil die bisherigen Kostensätze sich in Überarbeitung befinden).

- Indirekte Kosten

Entstehen neben den Personalausgaben für das Management im Fall der Anstellung von Personal bei der Umsetzung des Vorhabens indirekte Kosten, so werden diese in Höhe des Pauschalsatzes von 15 % auf die förderfähigen direkten Personalausgaben (Standerheitskostensatz) und gemäß Art. 54 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 gefördert.

Indirekte Kosten sind:

- a) anteilige Büromiete
- b) anteilige Kommunikationsgebühren und Porto
- c) Nebenkosten Büromiete (zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung), Versicherungen und Reinigung
- d) anteilige Ausgaben Geschäftsführung, Leitung und Buchhaltung
- e) Verwaltungsausgaben (zum Beispiel Büromaterial und sonstige Verbrauchsausgaben).